

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 21=41 (1875)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 02.05.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

In die Chausséeegräben warf, oder über sie rechts hinausging, während die meisten Mannschaften der 8. Kompagnie Schutz in dem nahe liegenden Gehölze suchten. Die auf 400 Schritt folgende 6. Kompagnie bahnte sich einen gedeckten Weg durch die Gärten der an der Chaussée gelegenen Gehöfte von Hohenbruck, während die 7. Kompagnie und das in Angriffskolonnen auf 400 Schritt ihr folgende 1. Bataillon von Anfang an eine Direktion einschlugen, in welcher ihnen eine bewaldete Kuppe Deckung gewährte.

Der 5. Kompagnie gelang es, in den nicht besetzten vordersten Theil der Walbzunge einzudringen, innerhalb des Gehölzes aber stieß sie sofort auf heftigen Widerstand, zu dessen Ueberwältigung auch die 6. Kompagnie unmittelbar darauf an dieser Stelle in das Gefecht eingriff; zunächst wohl durch den Drang, thätig zu werden, hiezu bewogen, dann aber war das Gefühl, sobald als möglich das ungedeckte Terrain zu verlassen, dabei nicht ohne Einfluß gewesen.

Als der Regimentskommandeur das schnelle Eingreifen des 2. Treffens (oder vielmehr der Unterstützung der Feuerlinie, wenn wir das 1. Bataillon lieber als 2. Treffen bezeichnen) an dieser Stelle bemerkte, hielt er es für erforderlich, seinem rechten Flügel eine weitere Stütze zu geben.

(Fortsetzung folgt.)

Gedgenossenschaft.

Instruktionsplan für die Rekrutenschulen der Infanterie und die denselben vorangehenden achttägigen Cadrefurse. 1875.

(Art. 103 der Militärorganisation.)

(Genehmigt vom eidg. Militärdepartement 7. April 1875.)

A. Cadrefurs. (Dauer 8 Tage.)

I. Inspektion, Organisation. Die einrückende Cadremannschaft ist kantonsweise der Kommissariatsmusterung, sowie einer Inspektion über Bekleidung, Bewaffnung und Ausrüstung zu unterwerfen. — Ebenso findet eine sanitärische Untersuchung durch den Platzarzt statt. — Das Cadre ist sofort in ein Schulbataillon zu organisiren; die regimentarischen Etats sind anzufertigen und die Kaserne zu beziehen. — Die Mannschaften soll im Besitz der betreffenden Reglemente sein oder möglichst bald in denselben gesetzt werden.

II. Unterricht. 1) Als Unterrichtsfächer für den Cadrefurs werden folgende vorgeschrieben:

Anzahl der Stunden.		
Offiziere.	Unteroffiziere.	
7	20	Soldatenschule, incl. Stützübungen (excl. Gymnastik.)
	14	Trallleurdienst.
14	7	Sicherungsdienst.
7	7	Innere Dienst.
2	2	Organisation des Bataillons.
	6	Gewehrkenntniß.
2	—	Führung des Schießbüchleins.
Total 52	56	Stunden.

Trallleurdienst und Gewehrkenntniß wird für Offiziere und Unteroffiziere gemeinschaftlich, die übrigen Fächer für beide Grade getrennt ertheilt. Es ist eine entsprechende Abwechslung von rein theoretischem Unterricht und praktischen Uebungen im Terrain anzustreben, und namentlich der Trallleur- sowie der Sicherungsdienst in wechselndem Terrain zu betreiben und zum Verstäändniß zu bringen.

2) Das Gesetz streckt vor (Art. 90), daß bei allen Truppeninstruktionen, namentlich aber bei den Wiederholungskursen, die Offiziere und Unteroffiziere zum Unterricht verwendet werden sollen.

Der Cadrefurs insbesondere ist dazu bestimmt, den Offizieren und Unteroffizieren die Befähigung zur Ertheilung dieses Unterrichtes zu verschaffen.

Der Unterricht während desselben ist zu diesem Zwecke solcher Art zu ertheilen, daß die Cadremannschaft denselben nicht bloß persönlich für sich kennt, sondern auch andere zu lehren, zu überwachen und zu instruiren weiß.

3) Am 8. Tage des Cadrefurs rücken die Rekruten ein.

Jedem kantonalen Detachement ist ein Offizier oder Unteroffizier zur Uebernahme der Führung entgegen zu senden.

Die Fertigkeit im Ertheilen des Unterrichtes, die während 8 Tagen kaum vollständig erreicht werden kann, ist während der Dauer des Rekrutenkurses noch zu vervollständigen.

B. Rekrutenschule.

Dauer 45 Tage. Davon ab 1/2 Tag für Organisation der Schule nach dem Einrückungstag, 1/2 Tag Urlaub (anschließend an einen Sonntag), und 2 Tage Inspektion = 45 — 3 = 42 Unterrichtstage oder 6 Wochen.

Es wird eine Arbeitsleistung von 8 Stunden per Tag angenommen, der Sonntag Vormittag zur Wiederholung, Inspektion etc. bestimmt = 6 Arbeitstage oder 6 × 8 Stunden = 48 St. per Woche.

Die Unterrichtsfächer und ihre Vertheilung der Zeit nach wird in folgender Tabelle übersichtlich zusammengestellt:

I. Unterrichtsfächer.

Unterrichtsfächer des Kurses.	Stunden.	Wochen.						Total.
		1.	2.	3.	4.	5.	6.	
Innere Dienst.	5	5	—	—	—	—	—	10
Soldatenschule, I. Abtheilung	10	8	6	6	6	—	—	36
II. "	10	12	8	6	3	3	—	42
Trallleurdienst (formeller Theil) ¹⁾	8	10	9	—	—	—	—	—
Patrouillen und Auespäherdienst	—	6	4	2	—	—	—	12
Gewehrkenntniß	6	4	2	—	—	—	—	12
Schießtheorie nebst Richten a. d. Bod. ²⁾	4	—	2	2	—	—	—	8
Signale, Verbl.:n derselben	1	1	1	—	—	—	—	3
Befundtheorie ³⁾	2	—	—	—	—	—	—	2
Reinigungsarbeiten	2	2	2	2	2	—	—	10
Kompagnieschule	—	—	6	14	6	—	—	26
Marschführungsdiens	—	—	—	8	—	—	—	8
Vorpostendienst	—	—	—	8	—	—	—	8
Distanzenschützen	—	—	4	—	—	—	—	4
Bataillonschule, formelle	—	—	—	—	4	—	—	4
Kompagniekolonnen, Gefechtsmethode	—	—	—	—	12	—	—	12
Gefechtsübung im Terrain	—	—	—	—	—	—	—	12
Pionierübungen	—	—	—	—	4	—	—	4
Feuer: in geschlossener Ordnung	—	—	—	—	4	—	—	4
" im Trallleurst. u. unbes. Dist.	—	—	—	—	—	—	—	8
Ausmarsch 2 Tage oder Gefechtsmethode des Regiments	—	—	—	—	—	—	—	16
		48	48	44 ⁴⁾	48	48	48	—

Bemerkungen. 4 Stunden = 1/2 Tag. 8 Stunden = 1 Tag. 1) Später in Verbindung mit Kompagnie- und Bataillonschule. 2) Nebenbei auch beim Schießen. 3) Nebenbei noch vor dem Ausmarsch. 4) Distanzschützen damit verbunden. 5) Samstag Nachmittags Urlaub.

II. Tagesordnung. Für die acht Stunden täglicher Arbeitszeit wird folgende Tagesordnung vorgeschrieben:

Tagwache: nach Vorschrift des Dienstreglements:
Januar, Februar, November, Dezember: 6 Uhr 30 M.;
März, April, September, Oktober: 5 Uhr 30 M.;
Mai, Juni, Juli, August: 4 Uhr 30 Min.

Spafenstreich: 9 Uhr.

Zeiteinteilung. 1) Jeden Tag $\frac{1}{4}$ Stunden nach der Tagwache: Antreten zur ersten Unterrichtsstunde. 1 Stunde Unterricht.

2) Frühstück. Für dasselbe werden 45 Min. anberaumt.

3) Sodann Antreten zum Austrücken. Dreistündige Arbeitszeit mit Ruhepausen, aber ohne Unterbrechung.

4) Mittagessen $\frac{1}{2}$ Stunde nach dem Einrücken.

5) Aufstehen der Wache nach regimentarischer Vorschrift.

6) Nach dem Mittagessen 1 Stunde Schulunterricht für die Nachschüler (laut besonderer Verordnung).

7) Nachmittag: Arbeitszeit von 4 Stunden (Inbegriffen eine Pause von 30 Minuten). Die Zeit des Antretens wird nach Jahreszeit und Umständen, vom Kreisinstruktor festgesetzt.

In diese Arbeitszeit darf das Antreten, sowie die für den Helmarsch vom Exercier- oder Schießplatz benötigte Zeit nicht eingerechnet werden.

8) Nach dem Einrücken die Abendsuppe.

(Fortsetzung folgt.)

Bern. Der Bundesrath hat für die beiden kombinierten Bataillone der Infanterie Nr. 47 und 84 als Kommandanten bezeichnet:

Nr. 47 (Ob- und Nidwalden) Hrn. Valentin Blättler von Hergiswyl, bisher Schützenmajor.

Nr. 84 (Appenzell A.-M. und J.-M.) Hrn. Joh. Koller in Herisau, bisher Schützenhauptmann und Altkommo bei Schützenbataillon Nr. 9.

Als Kommandanten der Geniebataillone des Auszuges, mit Majorstrang, sind ernannt:

- I. Hr. Pictet-Mallet, Eduard, von und in Genf, bish. Major im Generalstab.
- II. „ v. May, Eouard, von Bern, in Biel, bisher Hauptmann im Geniestab.
- III. „ Blaser, Eouard, von Langnau (Bern), in Zürich, bisher Sappeurhauptmann.
- IV. „ Kfolsch, Paul, von Bern, in Interlaken, bish. Major im Geniestab.
- V. „ Jäger, Wilhelm, von und in Brugg, bisher Geniehauptmann.
- VI. „ Lecher, Eouard, von Zürich, in Oberstraf, bish. Pionnierhauptmann.
- VII. „ Schindlin, Wilhelm, von und in Basel, bish. Geniehauptmann.
- VIII. „ Ferri, Johann, in Lugano, bisher Sappeurhauptmann.

Im Fernern hat der Bundesrath eine Reihe von Beförderungen von Sanitätsoffizieren vorgenommen zum Zwecke der Ermöglichung der Formation der neuen Sanitätskorps und einer richtigen Zuteilung der Militärärzte zu den Truppenkorps.

Ver schie d e n e s.

— (Lehren des Krieges.) (Fortsetzung.) In den Vereinigten Staaten ist das Volk der Souverän. Daher stammt alle Macht ursprünglich vom Volke und die Wahl der Offiziere durch die Mannschaften ist im Allgemeinen Regel. Aber eine Armee ist nicht eine populäre Organisation, sondern eine besetzte Maschine; ein Instrument in den Händen der Executive, um dem Befehl Gehorsam zu verschaffen und die Ehre und Würde der Nation aufrecht zu erhalten. Der Präsident als der konstitutionelle Oberbefehlshaber (Commander-in-Chief) der Armee und Marine sollte deshalb die Macht der Anstellung (mit

Vorbehalt der Bestätigung durch den Senat) sowohl bei den Offizieren der Freiwilligen, als bei denen der regulären Armee besitzen.

Keine Armee kann eine wirksame Thätigkeit entfalten, wenn sie nicht eine Einheit für die Aktion bildet, und die Gewalt muß von oben und nicht von unten kommen. Der Präsident delegirt gewöhnlich seine Gewalt an den Commander-in-Chief nächst unter ihm, und dieser an den nächsten und so fort bis zu dem niedrigsten Truppenkommandeur, wie gering auch seine Abtheilung sein mag. Gleichgültig, wie Truppen zusammenkommen; wenn sie aber einmal vereinigt sind, so ist der höchste Offizier dem Range nach verantwortlich und in Folge dessen mit der Vollmacht der Executive ausgerüstet, welche allein dem Befehl und der bestehenden Ordnung unterworfen ist. Je einfacher das Prinzip, desto größer die Wahrscheinlichkeit einer bestimmten Handlungsweise, und je weniger ein kommandirender Offizier von Schranken und Verboten gehemmt wird, um so größer ist die Wahrscheinlichkeit, daß er den besten Gebrauch von seinem Kommando machen und die besten Resultate erreichen wird. — Die reguläre Armee und die Militärakademie von West-Point haben bis jetzt und werden zweifellos auch in der Zukunft einen reichlichen Ersatz tüchtiger Offiziere für künftige Kriege liefern; sollte aber ihre Zahl ungenügend sein, so können wir uns immer auf die vielen jungen Leute von Erziehung und Charakterstärke verlassen, welche jene ersetzen werden. Am Schlusse unseres Bürgerkrieges, welcher vier Jahre währte, waren einige unserer besten Korps- und Divisionsgenerale, ferner Offiziere des Stabes, von bürgerlichen Beschäftigungen übergetreten. Aber ich erinnere mich, daß selbst diejenigen, welche den besten Erfolg gehabt hatten, es bedauerten, nicht in früherem Lebensalter Unterricht in den Elementarwissenschaften der Kriegskunst genossen zu haben, da sie ihn nun in der gefährlichen und kostspieligen Schule des wirklichen Krieges hatten nachholen müssen.

Aber die Hauptschwierigkeit war und wird es ferner sein, eine genügende Anzahl tüchtiger Soldaten zu erhalten. Wir versuchen jedes bei den modernen Völkern bekannte System, alle mit mehr oder weniger Erfolg. Freiwillige Werbung, Konseription und Stellvertretung. Jeder erfahrene Offizier wird mir aber, wie ich glaube, zugeben, daß diejenigen Mannschaften, welche sich beim Ausbruch des Krieges freiwillig anwerben ließen, die besten waren, besser als Konseribite und viel besser als erkaufte Stellvertreter. Wenn ein Regiment einmal in einem Staate organisiert und in den Dienst der Vereinigten Staaten übernommen ist, so werden die Offiziere und Mannschaften denselben Gesetzen der Disziplin unterworfen, wie die regulären Truppen. Sie sind in keinem Sinne „Milizen“, sondern bilden einen Theil der Armee der Vereinigten Staaten, behalten nur die Benennung des Staates als Konventenz Titel, können aber aus der Nachbarschaft ihres ursprünglichen Organisationsortes weiter rekrutirt werden. Einmal organisiert, muß das Regiment vollständig erhalten werden, und wenn es schwierig wird, mehr Rekruten zu werben, so sollte die Löhnung vom Kongreß erhöht werden, anstatt die Leute durch Vermehrung des Handgeldes in Versuchung zu führen. Denn ich glaube, daß es ökonomischer gewesen wäre, die Löhnung auf 30 selbst 50 Dollars monatlich zu erhöhen, anstatt des Versprechens von 300 oder gar 600 Dollars in Form von Handgeld. Gegen das Ende des Krieges habe ich oft die Soldaten klagen hören, daß die zu Hause gebliednen Leute mehr Sold, Handgeld und bessere Nahrung erhielten, als sie, die doch allen Gefahren und Wechselfällen der Schlachten und Märsche gegen den Feind ausgesetzt wären. Der Soldat aber muß das Gefühl haben, daß in jedem Falle die Sympathie der Regierung mehr für Denjenigen ist, welcher fechtet, als für Denjenigen, welcher Voltzels oder Wachtbienst zu Hause thut, und wie bei den meisten Leuten ist der Maßstab für den Soldaten der Betrag des Geldes, die Höhe der Löhnung. Natürlich muß der Soldat zum Gehorsam erzogen sein und „zufrieden sein mit seinem Kommissbrode“, „content with his wages“, aber wer im Felde eine Armee kommandirt hat, kennt den Unterschied zwischen einer willigen, zufriedenen Masse und einer, welche sich zu beklagen Grund zu haben glaubt. Eine Armee so gut, als ein Individuum be-